

## **Mitteilung des Senats vom 30. April 2002**

### **Indirekteinleitung von Schadstoffen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/1078 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Indirekteinleiter im industriellen und gewerblichen Bereich gibt es? Bitte entsprechend den Kategorien der Abwasserverordnung auf-führen.

Die nachfolgenden tabellarischen Darstellungen erlaubnispflichtiger Indirekteinleitungen sind der Anfrage entsprechend nach den Kategorien bzw. Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung (AbwV) aufgebaut, und zwar jeweils für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt.

Basierend auf § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) normiert die Abwasserverordnung den Stand der Technik für Direkteinleitungen und darüberhinaus, hinsichtlich einer Vielzahl von Abwasser-Herkunftsbereichen, die „gefährliche Stoffe“ enthalten, auch für Indirekteinleitungen.

Die (noch) geltende Grenzwertverordnung der Stadtgemeinde Bremen sowie das Grenzwertortsgesetz der Stadt Bremerhaven enthalten — wie auch in anderen Kommunen üblich — über die Regelung solcher Herkunftsbereiche hinaus eine Vielzahl von allgemeinen Regelungen für die Einleitung nichthäuslichen Abwassers, die in jedem Falle, also auch Herkunftsbereichsunabhängig, erlaubnispflichtig sind (so, wenn ein Anhang der Abwasserverordnung keine Indirekteinleiter-Regelungen enthält). Daraus erklärt sich, daß in den Tabellen I) und II) bei einigen Herkunftsbereichen die Anzahl der erlaubten Einleitungen in Spalte II) diejenigen der Spalte I) übersteigt.

Einzelheiten zu den Tabellen finden sich in den betreffenden Anmerkungen.

#### **Tabelle I)**

Stadtgemeinde Bremen:

<b>Erlaubnis-pflicht nach AbwV<sup>1</sup></b>	<b>Anzahl der erlaubten Einleitungen</b>	<b>Anhang AbwV</b>	<b>Herkunftsbereich</b>
0	3	06	Herstellung von Erfrischungsgetränken
4	4	09	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
0	5	10	Fleischwirtschaft
0	3	11	Brauereien
0	2	12	Herstellung von Alkohol und alk. Getränken

0	1	21	Mälzereien
1	1	22	Chemische Industrie
0	8	26	Steine und Erden
52	52	31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
1	1	38	Textilherstellung, -veredelung
30	30	40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
2	2	41	Herstellung und Verarbeitung von Glas u. künstl. Mineralfasern
326	326	49	Mineralölhaltiges Abwasser
265	265	50	Zahnbehandlung
3	3	51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen
21	16	52	Chemischreinigung
76	74	53	Fotografische Prozesse
14	12	55	Wäschereien
85	83	56	Herstellung von Druckformen, -erzeug- nissen u. grafischen Erzeugnissen
<b>880</b>	<b>891</b>		<b>Gesamtzahl</b>

**Tabelle II)**

<b>Erlaubnis- pflicht nach AbwV<sup>1</sup></b>	<b>Anzahl der erlaubten Einleitungen</b>	<b>Anhang AbwV</b>	<b>Herkunftsbereich</b>
0	4	7	Fischverarbeitung
0	1	10	Fleischwirtschaft
1	0	17	Herstellung keramischer Erzeugnisse <sup>1</sup>
11	11	31	Wasseraufbereitung
1	1	40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
2	0	41	Herstellung und Verarbeitung von Glas u. künstl. Mineralfasern <sup>1</sup>
1	1	47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungs- anlagen
208	208	49	Mineralölhaltiges Abwasser
45	45	50	Zahnbehandlung
1	1	51	oberirdische Ablagerung von Abfällen
6	0	52	Chemischreinigung <sup>1</sup>
21	1	53	Fotografische Prozesse <sup>1,2</sup>
<b>297</b>	<b>273</b>		<b>Gesamtzahl</b>

**Anmerkungen:**

- 1) Soweit in den einzelnen Zeilen der Tabelle die Anzahl der nach der AbwV erlaubnispflichtigen Einleitungen in Spalte 1) diejenige der erlaubten Einleitungen in Spalte 2) übersteigt, befinden sich diese Vorgänge derzeit in Bearbeitung.
  - 2) Bei Betrieben des Anhanges 53 geht die Vollzugsbehörde aufgrund stichprobenartiger Kontrollen davon aus, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Betriebe der Film- und Papierdurchsatz unter der Bagatellgrenze des Anhangs 53 Buchst. D) Ziff. 2) von 3000 m<sup>2</sup> pro Jahr liegt. Die Fixier- und Entwicklungsbäder werden bereits jetzt als Abfall entsorgt.
2. a) Bei welchen Deponien und Altlasten wird das Stau- oder Sickerwasser über die Kanalisation entsorgt?
1. Bei den nachfolgenden Deponien der Tabellen III) und IV) erfolgt eine Entsorgung über öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation):

### **Tabelle III)**

Stadtgemeinde Bremen:

Bezeichnung	Straße
Blocklanddeponie	Fahrwiesendamm 100
Flugaschedeponie SWB AG	Meinert-Löffler-Str.
Landschaftsbauwerk Hemelingen A 383.005	Ludwig-von-Kapff-Str., Jakob-Fugger- Str.

### **Tabelle IV)**

Stadt Bremerhaven:

Bezeichnung	Straße
Deponie Grauer Wall	Wurster Straße

2. Bei den nachfolgenden Altablagerungen der Tabellen V) und VI) erfolgt eine Entsorgung über öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation)

### **Tabelle V)**

Stadtgemeinde Bremen:

Bezeichnung	Straße
1. Altablagerung Alfred-Faust-Str. A 233.009	HB Kattenturm/Alfred-Faust-Str. 15/34
2. Altablagerung Panrepel A 385.001	Zum Panrepel/HB-Mahndorf
3. Altablagerung Ehem. Vulkangelände Am Werfttor 1 („Schweinsweide“) A 531.004	
4. Altablagerung Bockhorner Weg A 533.001	HB-Lüssum/Bockhorner Weg 212
5. Altablagerung Meinert-Löffler-Str. A 524.001	Meinert-Löffler-Str.
6. Altablagerung Ziegeleiweg A 523.001	Ziegeleiweg

### **Tabelle VI)**

Stadt Bremerhaven:

Bezeichnung	Straße
Altablagerung Postbrookstraße	Postbrookstraße

2. b) Bei welchen Deponien bzw. Altlasten wird das Abwasser nach welchem Verfahren vorbehandelt?

Eine Vorbehandlung des Abwassers findet derzeit nur bei der Altablagerung Alfred-Faust-Str., A 233.009, statt. Die Vorbehandlung erfolgt hierbei mittels Aktivkohlefilter. Das Sickerwasser wird vor Einleitung in die Kanalisation einer Aktivkohleeinheit zur Reinigung zugeführt.

In keinem der übrigen in den Tabellen I) bis VI) genannten Fälle hat sich bislang eine Vorbehandlung als erforderlich erwiesen, da die Grenzwerte eingehalten werden.

3. a) Wurden allen unter 1 und 2 genannten Indirekteinleitern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt? Wenn nein, bitte inhaltliche Begründung warum und für welche der Senat eine Einleitererlaubnis als nicht erforderlich bewertet?

Es wurden für jede der aufgeführten Indirekteinleitungen eine Erlaubnis erteilt.

3. b) Wie vielen und welchen wurde die Einleitererlaubnis mündlich erteilt? Auf welcher Rechtsgrundlage ist es möglich, eine Einleitererlaubnis mündlich zu erteilen?

Mündliche Erlaubnisse wurden weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadt Bremerhaven erteilt.

4. a) Wie viele und welche Indirekteinleiter reinigen ihre Abwässer zurzeit nach dem Stand der Technik und wie viele müssen saniert werden?

Der Stand der Technik ist in Bremen und Bremerhaven bereits weitestgehend erreicht.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand sind Anpassungen in der Stadtgemeinde Bremen in einer Größenordnung von etwa einem Prozent der in Tabelle I) ausgewiesenen Gesamtzahl durchzuführen, in Bremerhaven liegt diese Quote derzeit bei ca. fünf Prozent.

4. b) Gibt es Indirekteinleiter, die den Stand der Technik — wie bei der Blocklanddeponie — mit Begründungen (wie u. a. der hochgerechnet auf die Nordsee geringen Gesamtfracht) aufweichen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung eines „Aufweichens“ und damit „Unterlaufens“ des normativ gebotenen Technik-Standards bei der Blocklanddeponie ist als unrichtig zurückzuweisen. Hierzu ist wiederholt ausführlich in der Deputation für Umwelt und Energie berichtet worden.

Im Übrigen ist die Frage mit Nein zu beantworten.

4. c) Wurde mit der im „Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010“ vereinbarten Prüfung begonnen, ob die Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastung den Anforderungen nach dem Stand der Technik nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen? Wenn ja, bei wie vielen und mit welchem Ergebnis?

Ausweislich der Beantwortung der vorangegangenen Fragen befindet sich Bremen insgesamt bereits weitestgehend auf dem Niveau des Standes der Technik, sodass der Zielsetzung des Aktionsprogramms insoweit bereits jetzt sehr weit entsprochen wird.

5. Wie ist finanziell und organisatorisch gewährleistet, dass die aktuelle Gesetzgebung (mit der IVU-Richtlinie die Meldung der Schadstofffrachten und die Durchführung einer Umweltinspektion) sowie vom Senat getroffene Vereinbarungen (z. B. oben genanntes Aktionsprogramm) von der privatisierten Gesellschaft hanseWasser Bremen GmbH umgesetzt werden?

Die Stadtgemeinde Bremen hat von der nach § 18 a Abs. 2 a WHG bestehenden Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen privaten Dritten nicht Gebrauch gemacht. Sie bedient sich vielmehr über vertragliche Regelungen und der erforderlichen Übertragung hoheitlicher Kompetenzen (Beleihung) der hanseWasser Bremen GmbH zur Erfüllung der ihr nach wie vor selbst obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie damit in Zusammenhang stehender Aufgaben.

Aufgrund dieser Regelungen hat das beliebene Unternehmen im Bereich des gesetzlichen Vollzuges bzw. der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Rechtsstellung einer Verwaltungsbehörde, unterliegt mithin sämtlichen fachaufsichtlichen Befugnissen der Stadtgemeinde Bremen, die wiederum bei den Bremer Entsorgungsbetrieben (Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen) sowie beim Senator für Bau und Umwelt ressortieren.

In der „Verfügung zur Übertragung hoheitlicher Kompetenzen“ vom 29. Dezember 1998 (Ziffer 11) ist geregelt, dass hanseWasser Bremen GmbH auf Anforderung der Fachaufsichtsbehörde die Erfüllung auch derjenigen zusätzlichen Vollzugs- und Überwachungsaufgaben übernimmt, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften ergeben. Komplementär dazu ist die Erweiterung von Aufgaben, die das Unternehmen für die Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen soll, durch Anpassungsvorschriften in den bestehenden Leistungsverträge abgesichert.

Organisatorisch ist die Gestaltung der Fachaufsicht den geltenden Regelungen der Geschäftsverteilung der senatorischen Dienststelle sowie derjenigen der Bremer Entsorgungsbetriebe zu entnehmen.

Finanziell gesichert sind Aufgabenerweiterungen durch spezielle Entgeltregelungen in den Leistungsverträgen.

6. a) Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren sind seit der zum 1. Januar 1999 erfolgten Privatisierung eingeleitet worden? Gegen wen und aufgrund welcher Verstöße?

Seit 1. Januar 1999 ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden. Es lag ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 EOG vor (Spülwasser aus einem Tankfahrzeug wurde unerlaubt in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet). Ein Bußgeldbescheid ist vom Hansestadt Bremischen Hafenamts Bremerhaven erteilt worden.

6. b) In welchem Umfang und auf welchem Weg im Einzelfall wird der Senator für Bau und Umwelt über die Einleitergenehmigungen und Überwachungsergebnisse durch die hanseWasser Bremen GmbH informiert?

Dem Senator für Bau und Umwelt in seiner Eigenschaft als Wasserbuchbehörde werden die Kopien der geänderten bzw. neuen Einleitererlaubnisse für die Eintragungen ins Wasserbuch gem. § 133 Abs. 2 BrWG und dem Leistungsvertrag II zwischen der FHB und der hanseWasser Bremen GmbH (damals Abwasser Bremen GmbH) überreicht.

Die hanseWasser Bremen GmbH hat über § 8 Abs. 2 des Leistungsvertrages II (LV II) zudem umfassende Informationspflichten, unter anderem Verpflichtungen zur Erstellung von generellen und einzelfallbezogenen Berichten.

Im Übrigen obliegt dem Senator für Bau und Umwelt weiterhin die Aufgabe der Widerspruchsbehörde. In dieser Eigenschaft stehen ihm sämtliche Informationsrechte und Weisungsbefugnisse gegenüber der als Vollzugsbehörde fungierenden hanseWasser Bremen GmbH zu.

6. c) Wie findet eine Kontrolle der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen statt?

Die Kontrolle wird wahrgenommen über die Bremer Entsorgungsbetriebe sowie die Fach- und Rechtsreferate der Dienststelle des Senators für Bau und Umwelt. Diese Kontrolle unterscheidet sich nicht von der Kontrolle, wie sie einem nachgeordneten Amt gegenüber wahrzunehmen wäre.

6. d) Ab welcher Zeitspanne geht der Senat von einer „dauerhaften“ Grenzwertüberschreitung aus? Auf welcher Rechtsgrundlage bewertet der Senat eine Grenzwertüberschreitung erst dann als solche, wenn diese dauerhaft gemessen wird?

Eine Grenzwertüberschreitung ist dann festzustellen, wenn bei fünf aufeinander folgenden Abwasserproben mehr als eine Analyse den festgesetzten Grenzwert übersteigt oder ein Wert den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt.

Diese so genannte 4- aus 5-Regelung findet sich entsprechend jeweils in §§ 6 Abs. 5 der bremischen Grenzwertverordnung sowie des bremerhavener Grenzwert-Ortsgesetzes; ihr entspricht die Regelung in § 6 Abs. 1 AbwV.

7. a) Mit welchen personellen Ressourcen übt der Senator für Bau und Umwelt die Rechts- und Fachaufsicht über die hanseWasser Bremen GmbH aus?

Die Fach- und Rechtsaufsicht wird in der senatorischen Dienststelle im Bereich der Indirekteinleitung — abgesehen vom Abteilungsleiter — von Teilen des Fach-Referates 44 („Oberflächenwasserschutz“) sowie Teilen des Rechts- und Vollzugs-Referates 46 („Medienbezogenes Umweltrecht“) ausgeübt. Im Referat 44 steht hierfür neben dem Referatsleiter, einem Biologen, teilweise ein Ingenieur zur Verfügung; im Referat 46 sind dies neben dem Referatsleiter (Jurist) teilweise zwei Kräfte des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Der Schwerpunkt der fachlichen Kontrolle wird wahrgenommen von fünf Fachkräften der Abwassertechnik bei den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB); s. a. Beschluss des Senats vom 24. November 1998.

7. b) Gibt es vertragliche Vereinbarungen zwischen Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH? Wenn ja, was sind deren wesentlichen Inhalte und Zielstellungen? Wenn nein, wie gibt Bremen die gesetzlich festgelegten Zielvorgaben vor?

Unbeschadet der schon im Rahmen der Behandlung der vorherigen Fragen dargelegten Zusammenhänge vollzieht sich die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Stadtgemeinde Bremen dadurch, dass sie sich über folgende Regelungswerke der hanseWasser Bremen GmbH bedient:

Leistungsvertrag I (LV I) vom 21. Dezember 1998 (zwischen FHB und „Abwasser Bremen GmbH“, rechtsidentisch mit hanseWasser Bremen GmbH):

In diesem Vertrag werden die Durchführung aller notwendigen operativen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb vorhandener und neuer öffentlicher Abwasseranlagen geregelt.

Leistungsvertrag II (LV II) vom 21. Dezember 1998 (zwischen FHB und „Abwasser Bremen GmbH“, rechtsidentisch mit hanseWasser Bremen GmbH):

Dieser Vertrag regelt die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Abwasserbeseitigung, die im LV I übertragen wurden.

Leistungsvertrag III (LV III) vom 21. Dezember 1998 (zwischen FHB und „Abwasser Bremen GmbH“, rechtsidentisch mit hanseWasser Bremen GmbH):

Dieser Vertrag regelt die Übernahme und Behandlung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen i. S. d. BremLStrG sowie des BFernStrG.

„Verfügung zur Übertragung hoheitlicher Kompetenzen“ seitens des Senators für Bau und Umwelt vom 29. Dezember 1998 (so genannte Beleihungs-VA)

Über die diversen Detailregelungen der Verträge wurden die Deputation für Umwelt sowie die Bremische Bürgerschaft im Jahre 1998 ausführlich unterrichtet, weshalb auf diese einschlägigen Informationen verwiesen wird.

7. c) Welche Regelungen sind vorgesehen für den Fall, dass Konflikte zwischen den ökonomischen Eigeninteressen der hanseWasser Bremen GmbH und den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auftreten?

Entstehen durch die Wahrnehmung von hoheitlich-rechtlichen Tätigkeiten einerseits und den privatwirtschaftlichen Interessen der hanseWasser andererseits Interessenkonflikte, so kann die FHB Weisungen erteilen oder Maßnahmen auf Kosten der hanseWasser selbst durchführen. Es bestehen hier dezidierte Regelungen sowohl im Beleihungsakt, der „Verfügung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben“ vom 29. Dezember 1998 als auch in den Leistungsverträgen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist zudem bei der hanseWasser Bremen GmbH eine separate Organisationseinheit mit der Erledigung der hoheitlichen Aufgaben befasst. Diese Organisationseinheit ist im Verantwortungsbereich deutlich von dem vertriebsorientierten Geschäftsbereich getrennt.